

- Zur Veröffentlichung im Internet -

**Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und
Bevölkerungsschutz**

Name: Eveline Bernhard
Telefon: +49 721 926 8573
Anwesenheitszeit
E-Mail: Eveline.Bernhard@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK17-3826-20/2/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 31.03.2026

Transformatoren-Umsetzstelle Heidelberg Kirchheim-Rohrbach; Ihr Antrag auf UVP-Vorprüfung vom 25.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für das o.g. Vorhaben wird gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.12.2025 wurde von der TransnetBW GmbH, im Folgenden Vorhabenträgerin (VHT) genannt, die Plangenehmigung für die Errichtung einer Umsetzstelle für Transformatoren für die Umspannwerke Heidelberg Süd und Neurott beantragt.

Über die UVP-Pflicht hinsichtlich dieses Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde, hier die Planfeststellungsbehörde, gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Unterlagen zur Plangenehmigung wurden übersendet, davon insbesondere relevant für diese Entscheidung sind:

- Unterlage 1 – Erläuterungsbericht

- Unterlage 12.1 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlage 12.5 - Formblatt U3: Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG

Ziel des Vorhabens ist es, die sichere und langfristige Andienung der Umspannwerke Heidelberg Süd und Neurott mit Transformatoren zu gewährleisten.

Die Umsetzstelle dient der Verladung von Transformatoren, die auf der Schiene angeliefert und mit einem Querverzug auf einen Schwerlasttransport umgeladen werden. Die Transformatoren werden dann auf der Straße zu einem nahegelegenen Umspannwerk transportiert. Dabei umfasst eine Umsetzstelle für Großtransformatoren ein Schottergleis, zwei bodengleiche Fundamentstreifen zur Abtragung der Transformatoren und eine Zufahrtstraße.

Die derzeit nächstgelegenen Umsetzstellen sind aktuell recht weit von den Umspannwerken Heidelberg Süd und Neurott entfernt. Die nächste Umsetzstelle ist die ca. 15 km entfernte Umsetzstelle in Wiesloch.

Daher plant die VHT die Erneuerung des Anschlussgleises 506 (parallel zur zweigleisigen Strecke 4000 Abschnitt Heidelberg Hbf. – Heidelberg-Kirchheim/Rohrbach bei Bahn-km 21,9, in der Nähe des Bf Heidelberg Kirchheim/Rohrbach) inkl. dessen Entwässerung mit Anbindung an das Streckengleis der DB InfraGO AG durch eine Zungen- und Herz-stücklose Abzweigung (ZHA). Zudem soll eine Zufahrtsstraße inkl. deren Entwässerung von der Transformatorumsetzstelle bis zur vorhandenen Verkehrsfläche im Bereich des Knotenpunktes Hardtstraße / Albert-Fritz-Straße hergestellt werden (Maße ca. 20m x 13m). Zur Abtragung der Lasten des Transformators während der Verladung von Schiene auf Straße sind außerdem drei tiefgegründeter Fundamentstreifen geplant und während der Bauarbeiten ist eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen.

Für die Tiefgründung der Fundamentstreifen sollen jeweils 10 Mikrobohrpfähle mit einer Länge von 12,5 m eingebracht werden um die Tragfähigkeit des Baugrundes sicherzustellen sind Bohrarbeiten erforderlich.

Die Bauarbeiten sollen ca. 150 Tage in Anspruch nehmen.

Das geplante Anschlussgleis hat eine Gesamtlänge von 305 m und wird um ca. 1,15 m von der ursprünglichen Lage des Anschlussgleises in Richtung Westen verschoben, damit der Umsetzungsvorgang ohne Sperrpausen erfolgen kann. Der anlagenbedingte Flächenbedarf für Gleisanlage, Streifenfundamente und Zufahrtsstraße beläuft sich auf 1.400 m².

Gemäß Anlage 1 des UVPG ist bei dem Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2.000 m (Nr. 14.8.1) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Dies gilt gem. § 9 UVPG auch für Änderungen.

II. Standortbezogene Vorprüfung

a. Örtliche Begebenheiten

In der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird zunächst geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass entsprechende örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der im Folgenden angesprochenen Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG Nr. 2.3 unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Die Planung betrifft weder ein FFH-Gebiet, noch ein Vogelschutzgebiet. Sie betrifft auch kein Naturschutzgebiet. Die Umsetzstelle fällt nicht in einen Nationalpark oder in ein nationales Naturmonument. Sie betrifft weder ein Biosphärenreservat, noch ein Landschaftsschutzgebiet. Die Planungen berühren kein Naturdenkmal, keine geschützten Landschaftsbestandteile und kein gesetzlich geschütztes Biotop.

Sie liegt jedoch innerhalb des Wasserschutzgebietes „WSG-031-WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA“ in der Zone III B.

Es sind weder ein Quellenschutzgebiet, noch eines Risikogebiet oder ein Überschwemmungsgebiet betroffen. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Baubereich ebenfalls nicht bekannt. Darüber hinaus sind auch keine Kulturdenkmale betroffen.

Damit ist durch Bauvorhaben ein in Anlage 3 Nummer 2.3 gelistetes empfindliches ökologisches Gebiete betroffen.

In der Raumstrukturkarte des Regionalplans des Rhein-Neckar-Kreises (Stand 2013) ist Heidelberg zudem als Oberzentrum im hochverdichteten Kernraum ausgewiesen. Es handelt sich bei dem durch das Vorhaben betroffenen Gebiet also grundsätzlich um einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, was gem. Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3.10 bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht zu berücksichtigen ist.

b. Überschlägige Prüfung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets

Das Neuvorhaben kann jedoch nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „WSG-031-WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA“. Das Vorhaben tangiert lediglich das Wasserschutzgebiet in der Zone III B. Keine der im Rahmen des Vorhabens geplanten Maßnahmen widerspricht der oben genannten Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet.

Auch lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung in ihrer Funktion als Zentraler Ort / Oberzentrum erkennen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Der Vorhabenfläche kommt keine Funktion als Erholungsraum für die näheren Wohngebiete zu. Ein Umsetzungsvorgang wird nur alle 10-15 Jahre durchgeführt, so dass es anlagebedingt zu keinen wesentlichen Lärmimmissionen oder Staub-/Abgasemissionen kommt.

Während der Bauarbeiten kann es zu für Baustellen üblichen Staub- und Abgasemissionen kommen, jedoch nicht über ein durchschnittliches Maß hinaus. Es ist über die Bauzeit mit baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmission auf umliegende Gebäude zu rechnen. Der Baustellenbetrieb findet nur tagsüber statt. Die AVV Baulärm wird voraussichtlich überwiegend eingehalten. Sofern einzelne Überschreitungen zu erwarten sind, liegen diese nicht mehr als 5 dB über dem jeweiligen Grenzwert der AVV Baulärm.

Von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG, welche zur Annahme einer UVP-Pflicht führen würden, ist somit nicht auszugehen.

Anzeichen für eine Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten hinsichtlich erheblichen nachteiliger Umweltauswirkungen bestehen nicht.

Dennoch sind im Plangenehmigungsverfahren die geltenden Bestimmungen des Umweltschutzes zu beachten. Hinsichtlich der laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 12.1 – LBP) dargestellten Auswirkungen auf Flora und Fauna (insbs. Reptilien, Nachtkerzenschwärmer) werden mit der Vergrämung der Reptilien sowie die Beschränkung der Rodungen auf die Zeit außerhalb der Vegetationszeit effektive Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Dieses Schreiben ist auf dem UVP Portal unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Eveline Bernhard
(qualifiziert elektronisch signiert)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.